

1. Klausur Steuerrecht II

Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2008

Sachverhalt

Klausurdatum: 30.08.2008 Hannover
23.08.2008 Osnabrück
13.09.2008 Berlin

Fachgebiet: Steuerrecht II (4 Stunden) USt, AO und BewR/ErbSt

Bearbeitungsdauer: 4 Stunden

Hilfsmittel: Beck'sche Textsammlung Steuergesetze
Beck'sche Textsammlung Steuerrichtlinien
Beck'sche Textsammlung Steuererlasse
BGB, HGB

Bearbeitungshinweis: Bitte kennzeichnen Sie die einzelnen Blätter der Aufgabebearbeitung mit Vor- und Nachnamen. Bitte schreiben Sie leserlich und lassen Sie einen Korrekturrand von ca. 6 cm.

Teil 1 – Verfahrensrecht (25 von 100 Punkten)

Gertraude Ginster (G), 79 Jahre alt, ist seit dem 19.02.1992 verwitwet. Ihre beträchtlichen Kapitaleinkünfte waren für die Veranlagungszeiträume 1998 bis 2001 in zutreffender Höhe nach der Grundtabelle besteuert worden.

Der Steuerbescheid für das Jahr 2002 weist die Einkommensteuer für G unter Anwendung des Splittingtarifs in Höhe von 15.000 € aus. Bei Anwendung der Grundtabelle hätte sich hingegen ein Betrag in Höhe von 22.500 € ergeben. Der Bescheid wurde nach Bearbeitung der von G eingereichten Steuererklärung am 11.12.2003 zur Post gegeben.

Am 05.10.2007 erließ das Finanzamt einen Änderungsbescheid, den es noch am gleichen Tag zur Post gab und setzte die Einkommensteuer für das Jahr 2002 nunmehr unter Anwendung der Grundtabelle auf 22.500 € fest. Eine Erläuterung oder Begründung zu der Änderung war dem Bescheid nicht zu entnehmen.

Als G den Einkommensteuerbescheid erhielt, überprüfte sie ihn zunächst nicht weiter, da Sie nicht erkannte, dass es sich um eine Änderung handelte und ihn nur für eine Wiederholung des letzten Bescheides hielt. Erst im Dezember 2007, als G eine Mahnung bezüglich des nach zu entrichtenden Betrages erhielt, setzte sie sich an ihren Schreibtisch und verglich die beiden Steuerbescheide miteinander.

Nachdem Sie Ihre übrigen Unterlagen dazugezogen hatte, bemerkte Sie, dass ihr bei der Auflistung der als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Krankheitskosten ein Rechenfehler unterlaufen war. Die Auflistung war zwar der Steuererklärung beigelegt, aber offensichtlich auch vom Finanzamt nicht bemerkt worden. Die abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen waren im Ergebnis um 2.500 € zu niedrig bemessen.

Da G sich nicht sicher war, ob die vom Finanzamt geforderte Nachzahlung nun rechtens war und auch der Inhalt der ordnungsgemäßen -aber nach G's Empfinden völlig unverständlichen- Rechtsbehelfsbelehrung ihr nicht weiterhalf, entschloss sie sich schließlich am 03.01.2008 beim Finanzamt anzurufen und um Rat zu fragen.

Der zuständige Sachbearbeiter U. N. Freundlich erklärte ihr, dass die fehlerhafte Anwendung des Splittingtarifs berichtigt worden sei. Auf das zaghafte Nachfragen, ob denn das so einfach möglich sei oder ob man dagegen nicht Widerspruch erheben könne, gab der Sachbearbeiter genervt zurück, dass sie da schon hätte Einspruch einlegen müssen, die Frist hierfür aber bereits abgelaufen sei. Einer Korrektur stünde auch im Wege, dass sie sich schließlich verrechnet habe. Das müsse ihr schuldhaft angelastet werden. Zudem sei die Festsetzungsfrist bereits abgelaufen und überhaupt solle G mal zufrieden sein, dass bisher noch nicht strafrechtlich gegen sie ermittelt worden sei, da sie untätig geblieben ist, obwohl ihr der Fehler des falschen Steuertarifs hätte auffallen müssen.

Entsetzt über den ihr entgegenschlagenden rücksichtslosen Bürokratismus und ziemlich verunsichert begibt sich G in Ihre Kanzlei und fragt zögerlich ob Sie ihr weiterhelfen könnten und ob sie gegebenenfalls tatsächlich noch mit strafrechtlichen Folgen rechnen muss.

Aufgabe

Nehmen Sie zu den nachfolgenden Fragen erschöpfend Stellung !

1. Durfte das Finanzamt den Änderungsbescheid vom 05.10.2007 erlassen ?
2. Hätte ein jetziger Einspruch gegen den Änderungsbescheid vom 05.10.2007 noch Aussicht auf Erfolg ?
3. Gibt es neben einem Einspruch noch eine andere Möglichkeit eine Minderung der Steuerfestsetzung für G zu bewirken ?
4. Musste G das Finanzamt auf den Fehler im Bescheid vom 11.12.2003 (gem. § 153 AO) hinweisen ?
5. Hat sich G strafbar gemacht ?

Bearbeitungshinweise:

§ 108 Abs. 3 AO kommt nicht zur Anwendung.

Bearbeitungstag ist der 12.01.2008.

Notwendige Fristberechnungen sind darzustellen.

Teil 2 – Umsatzsteuer (50 von 100 Punkten)

Dieser Aufgabenteil besteht aus drei voneinander unabhängigen Sachverhalten, die in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.

Die geschilderten Sachverhalte sind auf ihre umsatzsteuerlichen Folgen zu beurteilen. Bei der Bearbeitung der einzelnen Sachverhalte ist, soweit erforderlich folgende Gliederung einzuhalten:

⇒ bei Ausgangsumsätzen:

- Steuerbarkeit (Art, Umfang, Zeitraum und Zeitpunkt, Ort der Leistung);
- Steuerbefreiungen, Steuerpflicht, Steuersatz;
- Bemessungsgrundlage (auch bei steuerfreien Umsätzen);
- Höhe der Umsatzsteuer und Zeitpunkt ihrer Entstehung (bzw. VAZ für steuerfreie Umsätze)

⇒ bei Eingangsumsätzen:

- Vorsteuerabzugsberichtigung dem Grunde nach
- Vorsteuerabzug der Höhe nach

Folgende Bearbeitungshinweise sind des Weiteren zu beachten:

- Alle in den Sachverhalten genannten Unternehmer unterliegen der Regelbesteuerung.
- Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat.
- Die Besteuerung erfolgt nach vereinbarten Entgelten.
- Auf § 13b UStG (Übergang der Steuerschuldnerschaft) ist nicht einzugehen.
- Alle erforderlichen Belege liegen vor. Alle erforderlichen Nachweise wurden erbracht.

Begründen Sie Ihre Lösungen unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und (soweit erforderlich) Verwaltungsanweisungen !

Sachverhalt 1

Der Moon GmbH (M) mit Sitz in Kassel ist es Anfang 2007 gelungen, mit einem Hersteller von Personal-Computern zu vereinbaren, dass ein von ihr neu entwickeltes Virenschutzprogramm als OEM-Version auf den PC's vorinstalliert wird. Die Käufer der PC's erhalten nach ihrer Online-Registrierung das Recht, für die Dauer von drei Monaten nach Kauf des PC's das Programm durch das Herunterladen von Updates ständig zu aktualisieren. Nach Ablauf der drei Monate können die Käufer die weitere Aktualisierung des Programms für die Dauer von drei Jahren online bestellen. Der Preis hierfür beträgt 81,20 € und ist bei Bestellung im Voraus zu entrichten.

Der PC ist ein „Renner“. Er wird von einer Einzelhandelskette im Juni 2007 im deutschsprachigen Raum vertrieben und ist bereits nach wenigen Tagen ausverkauft.

Von den insgesamt 15.000 Stück sind

- 8.000 Stück an Abnehmer in Deutschland,
- 3.000 Stück an Abnehmer in Österreich und die restlichen
- 4.000 Stück in der Schweiz verkauft worden.

Dabei handelt es sich ausschließlich um Nichtunternehmer.

Ende August / Anfang September gehen bei M 7.600 Bestellungen der Käufer aus Deutschland zur Fortsetzung der Aktualisierung des Virenschutzprogramms ein.

Die Beträge werden sämtlich noch im September überwiesen.

Aufgabe zu Sachverhalt 1

Bitte beurteilen Sie die Leistung der M im Rahmen des Update-Services umsatzsteuerrechtlich.

Fortsetzung zu Sachverhalt 1

Im Februar 2008 bot die „Brenner – AG“ mit Sitz in München den PC-Käufern der Einzelhandelskette online den Kauf eines PC-kompatiblen DVD-Brenners für nur 99,- € statt der sonst marktüblichen 149,- € an.

Im Februar 2008 nutzten jeweils 40% der PC-Käufer das Angebot und erwarben den DVD-Brenner, den die Brenner-AG jeweils nach Vorauszahlung noch im Februar an die Abnehmer versandte.

Aufgabe zur Sachverhaltfortsetzung

Beurteilen Sie die Umsätze der Brenner- AG.
Hinweis: § 3c UStG kommt nicht zur Anwendung.

Sachverhalt 2

Die A & B KG betreibt einen Handel mit Landwirtschaftsmaschinen. Neben dem Handel betreibt die KG auch einen "Verleih von Motorpflügen". Für diesen Zweck erwarb sie im Januar 2008 von Werner Wenig (W) einen Motorpflug.

W ist Kleinunternehmer und hat auf die Anwendung dieser Besteuerungsform **nicht** verzichtet. Er berechnete der KG am 15. Januar 2008 insgesamt 5.000,-- €.

Vom 01.03.2008 bis 10.03.2008 überließ die KG diesen Motorpflug dem Gesellschafter B zum Gebrauch, der damit den Garten seines privaten Einfamilienhauses in Hannover neu gestaltete. Vereinbarungsgemäß belastete der Buchhalter der KG das Kapitalkonto des B mit 100,-- €. Einem fremden Kunden hätte die KG für einen gleichen Zeitraum insgesamt 416,-- € berechnet.

Die KG hat diesen Mietpreis wie folgt kalkuliert:

anteilige AfA	150,-- €	
anteilige laufende	<u>100,-- €</u>	(+ 19 € USt)
Unterhaltskosten		
Selbstkosten	250,-- €	
Gewinnaufschlag	<u>100,-- €</u>	
Summe	350,-- €	
USt	<u>56,-- €</u>	
Mietpreis	<u>416,-- €</u>	

(Hinweis: Diese Kalkulation ist nicht zu beanstanden.)

Aufgabe zu Sachverhalt 2

Nehmen Sie zu den umsatzsteuerlichen Folgen dieses Vorgangs Stellung !

Sachverhalt 3

Benno Bussard (B) betätigt sich ab 01.01.08 als Versicherungsvertreter und "verkauft" Versicherungen mit einem Gesamtumsatz von 40.000,-- € im Namen und für Rechnung verschiedener inländischer Gesellschaften.

Aufgabe zu Sachverhalt 3

Welche umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich für B ?

Teil 3 – Erbschaftsteuer (25 von 100 Punkten)

A. Sachverhalt

1. *Persönliche Verhältnisse*

Der Mandant Kurt Möller (K.M.), geb. am 21.03.1944, ist am 30.09.2007 in Hannover verstorben. K.M. hat testamentarisch seine mit ihm seit vielen Jahren in Haushaltsgemeinschaft lebende nichteheliche Lebensgefährtin Lore Fröhlich (L.F.), geb. am 03.03.1960, zur Alleinerbin eingesetzt.

2. *Nachlassgegenstände*

a) **Einfamilienhaus**

K.M. ist seit 1998 Alleineigentümer des selbstgenutzten Einfamilienhauses „Rinteln, Buchenweg 10“. Für dieses Einfamilienhaus liegen folgende Angaben vor:

- Verkehrswert/Marktwert zum 30.09.2007	450.000 €
- Grundbesitzwert zum 30.09.2007	230.000 €
- Einheitswert (Wertverhältnisse 01.01.1964) umgerechnet	45.000 €

b) **Lebensmittelgeschäft**

K.M. betrieb seit 1994 das Lebensmittelgeschäft, Rinteln, Bahnhofsweg 10.

Der Steuerwert dieses Einzelunternehmens zum 30.09.2007 beträgt 375.000 €.

c) **Anteile an der Feuerstein - GmbH, Stadthagen**

K.M. ist seit 1996 mit 62.500 € am Stammkapital der Feuerstein GmbH in Höhe von 500.000 € beteiligt. Die Einlage ist voll eingezahlt, der gemeine Wert der Anteile zum Todestag (30.09.2007) beträgt 395.000 €.

K.M. erzielt aus dieser Beteiligung Einkünfte gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

d) **Anteile an der Bau - GmbH, Hannover**

K.M. ist seit 1993 mit 150.000 € am Stammkapital der Bau -GmbH in Höhe von 450.000 € beteiligt. Die Einlage ist voll eingezahlt, der gemeine Wert der Anteile zum Todestag (30.09.2007) beträgt 225.000 €.

K.M. erzielt aus dieser Beteiligung Einkünfte gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. .

3. Nachlassverbindlichkeiten

Der zutreffend ermittelte Gesamtwert der Nachlassverbindlichkeiten (Schulden des Erblassers und Erbfallkosten) beträgt 417.500 €.

4. Sonstige Angaben

- a) Der Wert des Hausrats liegt unter dem gesetzlichen Freibetrag.
- b) Vorschenkungen seitens des K.M. an L.F. innerhalb der letzten 10 Jahre liegen nicht vor.
- c) Es sind keine pflichtteilsberechtigten Verwandten des K.M. vorhanden.

B. Aufgabe

Beurteilen Sie den o.a. Sachverhalt aus erbschaftsteuerlicher Sicht unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die Lösung nicht aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.

Gehen Sie bitte bei Ihrer Lösung nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- **Persönliche Steuerpflicht**
- **Steuerpflichtiger Vorgang**
- **Entstehung der Steuerschuld**
- **Bewertungsstichtag**
- **Steuerklasse**
- **Ermittlung des gesamten Vermögensanfalls**
- **Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs**
- **Höhe der festzusetzten Erbschaftsteuer**

1. Klausur Steuerrecht II

Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2008

Lösungshinweise

Klausurdatum: 30.08.2008 Hannover
23.08.2008 Osnabrück
13.09.2008 Berlin

Fachgebiet: Steuerrecht II (4 Stunden) USt, AO und BewR/ErbSt

Bearbeitungsdauer: 4 Stunden

Teil 1 - Verfahrensrecht

1. Durfte Das Finanzamt den Änderungsbescheid vom 05.10.2007 erlassen ?

Das Finanzamt durfte den Änderungsbescheid vom 05.10.2007 erlassen, wenn noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten war und das Finanzamt sich auf eine Korrekturvorschrift berufen konnte. **(0,5)**

Die Festsetzungsverjährung begann grundsätzlich mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, (§ 170 Abs. 1 AO). **(1)**

Hier beginnt die Festsetzungsfrist gemäß § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO mit Ablauf des 31.12.2003, da G in diesem Jahr ihre Einkommensteuererklärung für 2002 abgegeben hatte. Die 4jährige Festsetzungsfrist (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO) endete damit regulär mit Ablauf des 31.12.2007. **(1)**

Eine Ablaufhemmung liegt (am 05.10.2007 noch) nicht vor. Der Änderungsbescheid wurde vom Finanzamt folglich noch vor Ablauf der Festsetzungsfrist erlassen.

Als Korrekturvorschrift kommt § 129 AO in Betracht, wenn in dem ursprünglichen Bescheid eine offenbare Unrichtigkeit enthalten war. Rechen- und Schreibfehler scheiden vorliegend aus. Die Anwendung der Splittingtabelle könnte aber einen solchen Fehlern ähnliche offenbare Unrichtigkeit sein. Dies kann dann bejaht werden, wenn es sich bei dem Fehler um ein rein mechanisches Versehen handelt und ein Rechtsanwendungsfehler so gut wie ausgeschlossen ist. **(2)**

Da in den Vorjahren die Besteuerung zutreffend nach der Grundtabelle erfolgte, spricht der objektive Eindruck für ein mechanisches Versehen. Ein Rechtsirrtum kann auch deshalb ausgeschlossen werden, weil die Rechtslage als solche eindeutig ist. Im Jahr 2002 war der in § 32a Abs. 6 Nr. 1 EStG vorgesehene Zeitraum für die Weitergewährung der Splittingtabelle längst abgelaufen. (vgl. auch BStBl. 1987 II, 588 und BFH v. 9.6.1988, BFH/NV 1989, 6 zur versehentlichen Anwendung der Splittingtabelle). **(2)**

Die beim Erlass des Verwaltungsaktes unterlaufene offenbare Unrichtigkeit konnte daher vom Finanzamt in 2007 nach § 129 AO berichtigt werden. **(0,5)**

2. Hätte ein jetziger Einspruch gegen den Änderungsbescheid vom 05.10.2007 noch Aussicht auf Erfolg ?

Ein Einspruch gegen den Änderungsbescheid vom 05.10.2007 hätte Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und begründet wäre. **(0,5)**

a) Zulässigkeit

(Klausurhinweis: Bitte prüfen Sie in der Regel die §§ insbesondere (nicht abschließend) in folgender Reihenfolge: 347; 357; 355; 350). Sofern Sie ein Problem in der Prüfreihenfolge erkennen, lassen Sie den entsprechenden Paragraph zunächst aus und stellen Sie diesen an das Ende Ihrer Prüfung. Hier ergab sich ein Problem hinsichtlich der fristgemäßen Einlegung des Einspruchs. Daher werden die nicht strittigen Punkte vorrangig geprüft)

Ein Einspruch wäre statthaft gemäß § 347 Abs. 1 Nr. 1 AO. (0,5)

Der Einspruch müsste gemäß § 357 Abs. 1 AO schriftlich erhoben werden. (0,5)

Durch die höhere Steuerfestsetzung ist G auch beschwert i.S.v. § 350 AO. (0,5)

Fraglich ist aber, ob der Einspruch noch fristgerecht erfolgen kann. Gemäß § 355 Abs. 1 AO beträgt die Frist zur Einlegung des Einspruchs einen Monat. Sie beginnt mit Bekanntgabe, des Änderungsbescheides, die sich nach § 122 Abs. 2 AO bestimmt. Die Bekanntgabe erfolgte folglich am 08.10.2007. Mithin begann die einmonatige Rechtsbehelfsfrist mit Ablauf des 08.10.2007 und endete mit Ablauf des 08.11.2007 vgl. § 187 Abs. 1 i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB.

(2)

Da die Rechtsbehelfsfrist bereits abgelaufen war, ist ein Einspruch nur dann zulässig, wenn Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 110 AO vorliegen, nämlich wenn das Fristversäumnis unverschuldet war.

(1)

Da der Änderungsbescheid keine Begründung oder Erläuterung enthielt, haftet ihm ein Formfehler i.S.v. § 121 AO an. Die fehlende Begründung war vorliegend ursächlich für die nicht sofortige Detailprüfung der G. Die Einspruchsfrist gilt deshalb gemäß § 126 Abs. 3 AO als unverschuldet versäumt.

(1)

Die Begründung wurde erst mit den telefonischen Erläuterungen am 03.01.2008 nachgeholt. Dies gilt als Wegfall des Hindernisses i.S.v. § 110 Abs. 2 AO. Mithin kann G noch bis zum Ablauf des 03.02.2008 fristgerechten Einspruch einlegen.

(1,5)

Zwischenergebnis: Ein zulässiger Einspruch wäre möglich.

b) Begründetheit:

Ein Einspruch hätte Aussicht auf Erfolg, wenn der angefochtene Bescheid materiell oder formell rechtsfehlerhaft (= rechtswidrig) ist.

(0,5)

Da das Finanzamt den Änderungsbescheid erlassen durfte (vgl. Ausführungen zu 1.) liegt insoweit kein Verfahrensfehler vor.

Die fehlende Begründung wurde in Teilen nachgeholt, durch die telefonischen Erläuterungen. Dem Bescheid fehlt aber immer noch eine weitere wichtige Begründung, nämlich die Angabe der Korrekturvorschrift. Diese wurde auch während des Telefonats nicht benannt. Der sich hieraus ergebende Formfehler (§ 121 Abs. 1 AO) ist jedoch gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 3 AO noch bis zum Abschluss des Einspruchsverfahrens heilbar und wird daher auch nicht zum Erfolg des Einspruchs führen.

(1)

G kann im Einspruchsverfahren lediglich den höheren Ansatz der Krankheitskosten geltend machen.

(0,5)

Eine Begrenzung nach § 351 Abs. 1 AO kommt nicht zum Tragen, da die Minderung des zVE um 2.500 € die vorherige Steuererhöhung um (22.500 € - 15.000 €) 7.500 € nicht aufzehren kann.

(1)

Endergebnis: Ein Einspruch wird insoweit Erfolg haben, als das zVE um 2.500 € zu mindern ist.

(Auf die Prüfung der Festsetzungsverjährung kommt es bei der Zulässigkeit des Einspruchs nicht an. Der zulässige Einspruch seinerseits löst aber eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3a AO aus.)

3. Gibt es neben einem Einspruch noch eine andere Möglichkeit eine Minderung der Steuerfestsetzung für G zu bewirken.

G könnte einen Korrekturantrag stellen. Ein solcher Änderungsantrag hätte Aussicht auf Erfolg, wenn die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist und eine Änderungsvorschrift greift.

(0,5)

Die Festsetzungsverjährung endete regulär mit Ablauf des 31.12.2007. (vgl. Ausführungen zu 1.) Durch den Änderungsbescheid vom 05.10.2007 könnte jedoch eine Ablaufhemmung ausgelöst worden sein. In Betracht kommt hierfür § 171 Abs. 2 AO. Danach endet die Festsetzungsfrist nicht, vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides, wenn diesem wiederum eine offenbare Unrichtigkeit anlastet.

(1)

Der Änderungsbescheid weist das zVE um 2.500 € zu hoch aus, da ein Rechenfehler bei den Krankheitskosten unterlaufen war. Damit liegt eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 129 AO vor. Fraglich ist aber, ob die Unrichtigkeit auch beim Erlass des Verwaltungsaktes unterlaufen ist. Verrechnet hat sich G bei ihrer Aufstellung und nicht der Finanzbeamte. Aufgrund der beigefügten Auflistung war der Fehler jedoch für das Finanzamt erkennbar und hat es sich diesen Fehler zu Eigen gemacht. Der Fehler ist daher als beim Erlass des Verwaltungsaktes unterlaufen, anzusehen.

(1)

Mithin endet die Festsetzungsfrist bezüglich dieses Fehlers (punktuelle Ablaufhemmung) nicht vor Ablauf des 08.10.2008. Bis zu diesem Tag kann folglich noch ein Änderungsantrag nach § 129 AO gestellt werden. Als Korrekturvorschrift kommt selbstverständlich § 129 AO in Betracht.

(1)

Hinweis: Der Änderungsantrag selbst würde wiederum eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 AO auslösen.

4. Musste G das Finanzamt auf den Fehler im Bescheid vom 11.12.2003 hinweisen ?

Eine Hinweispflicht könnte sich allenfalls aus § 153 Abs. 1 AO ergeben. Voraussetzungen hierfür ist, dass der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung falsche Angaben gemacht hat und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuer gekommen ist.

(0,5)

Soweit das Finanzamt die Splittingtabelle statt der Grundtabelle angewandt hat, ist dies nicht auf die in der Steuererklärung gemachten Angaben, sondern ein mechanisches Versehen des Finanzbeamten zurückzuführen. Mithin kann G überhaupt keine „eigenen Angaben“ berichtigen.

(0,5)

Die falsch – nämlich zu niedrig – erklärten Krankheitskosten haben zu keiner Steuerverkürzung, sondern zu einer Steuererhöhung geführt. Sie waren auch nicht ursächlich für die fehlerhafte Anwendung der Splittingtabelle.

Damit lag eine Berichtigungspflicht i.S.v. § 153 AO zu keinem Zeitpunkt vor. (0,5)

Für eine Verpflichtung das Finanzamt auf von ihm begangene Fehler hinzuweisen, fehlt es an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. (0,5)

5. Hat sich G strafbar gemacht ?

G könnte sich strafbar gemacht haben, wenn Sie den Tatbestand einer Steuerhinterziehung i.S.v. § 370 Abs. 1 AO erfüllt hätte. Hierfür hätte Sie gegenüber der Finanzbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben machen (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO) oder pflichtwidrig untätig bleiben (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) und dadurch eine Steuerverkürzung bewirkt haben (sogenannter **objektiver Tatbestand**) müssen. Zudem müsste G mit Vorsatz, also mit Wissen und Wollen gehandelt haben (sogenannter **subjektiver Tatbestand**).

(1)

Was die Anwendung des Splittingtarifs angeht fehlt es an unrichtigen Angaben der G. Die unrichtigen Angaben bezüglich der Krankheitskosten haben keine Steuerverkürzung bewirkt. Eine Berichtigungspflicht, die unterlassen wurde, bestand nicht. Mithin hat G schon keinen objektiven Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllt. Zudem würde es aber auch am Vorsatz fehlen.

G hat sich nicht strafbar gemacht. (1)

Gesamtpunktzahl AO:

25

Teil 2 - Umsatzsteuer

Sachverhalt 1

Die Leistungen der M im Rahmen des Update-Services stellen sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 9 UStG) dar, die M im Rahmen ihres Unternehmens (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG) gegen Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG) ausführt. **(1,0)**

Sie werden auf elektronischem Weg erbracht, sodass Leistungen i.S. von § 3a Abs. 4 Nr. 14 UStG vorliegen (vgl. auch Abschn. II Nr. 3 Abs. 2 Nr. 2 des BMF-Schreibens vom 12.06.2003, BStBl I S. 375). **(1,0)**

Dabei handelt es sich um zeitlich begrenzte Dauerleistungen, die sich über drei Jahre erstrecken und erst am Ende dieses Zeitraums als ausgeführt gelten (vgl. Abschn. 177 Abs. 3 Satz 1 und 2 UStR). Allerdings wird nach dem Sachverhalt das Entgelt in allen Fällen vor Ausführung der Umsätze in voller Höhe vereinnahmt. **(1,0)**

Bei der Prüfung der Frage nach dem Leistungsort scheiden die nach § 3a Abs. 1 Satz 1 UStG vorgreiflich zu prüfenden §§ 3b und 3f UStG aus. **(2,0)**

Der Ort der Leistung bestimmt sich nach dem Sitz der AG gem. § 3a Abs.1 UStG und ist damit im Inland § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG (Kassel). Die Leistung ist somit steuerbar § 1 Abs. 1 UStG. § 3 Abs.3a UStG kommt nicht zur Anwendung, da zwar der Leistungsempfänger Nichtunternehmer mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet ist, der leistende Unternehmer seinen Sitz jedoch nicht im Drittlandsgebiet hat. **(1,0)**

Sie sind mangels Befreiungsvorschrift auch steuerpflichtig zu 19% (§ 12 Abs. 1 UStG). **(1,0)**

Das Entgelt errechnet sich nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG wie folgt:
 $7.600 \times 81,20 \text{ €} = 617.120 \text{ €} : 1,19 = 518.588,23 \text{ €}$. **(1,0)**

Die Umsatzsteuer beträgt somit $518.588,23 \text{ €} \times 19\% = 98.531,76 \text{ €}$. **(1,0)**

Die Umsatzsteuer entsteht nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a Satz 4 UStG mit Ablauf des Monats September 2007 (Anzahlungsbesteuerung). **(1,0)**

Der Verkauf der DVD-Brenner führt zu Lieferungen nach § 3 Abs. 1 UStG. **(1,0)**

Die Lieferungen werden im Februar 2008 erbracht **(2,0)**
Der Ort bestimmt sich nach § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG und ist dort belegen, wo die Versendung beginnt, also in München. Die Lieferungen sind folglich im Inland § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG steuerbar § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.
(1,0)

Die nach § 3 Abs. 5a vorgreiflich zu prüfenden §§ 3c , 3e , 3f und 3g sind nicht einschlägig **(1,0)**
a) Versendung ins Inland

Mangels Befreiungsvorschrift sind die Lieferungen steuerpflichtig zu 19% (§ 12 Abs. 1 UStG). (1,0)

Die Bemessungsgrundlage beträgt gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 1, 2 UStG 99,- € : 1,19 = 83,19 €.

Die Umsatzsteuer beträgt 15,81 € (1,0)

Sie entsteht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 UStG mit Ablauf des Februar 2008. (1,0)

b) Versendung nach Österreich

Hinsichtlich der Versendungen nach Österreich liegen keine innergemeinschaftlichen Lieferungen gem. § 6a UStG vor, weil die Abnehmer keine Unternehmer sind. (1,0)

Mithin sind auch diese Lieferungen steuerpflichtig. Bemessungsgrundlagen und Umsatzsteuer ergeben sich wie unter a) dargestellt. (1,0)

c) Versendungen in die Schweiz

Bei den Versendungen in die Schweiz handelt es sich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 UStG um Ausfuhrlieferungen, da die Brenner AG den Gegenstand der Lieferung jeweils in das Drittlandsgebiet versendet. (1,0)

Diese sind gem. § 4 Nr. 1a UStG steuerfrei. Die Bemessungsgrundlage für den steuerfreien Umsatz beträgt 99,- € je Lieferung (1,0).

Sie ist analog § 13 Abs. 1 Nr. 1 UStG im VAZ Februar 2008 zu berücksichtigen. (2,0)

Sachverhalt 2

Die KG erbringt durch die Vermietung des Motorpfluges an B eine gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbare und - mangels Steuerbefreiung - steuerpflichtige sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG). (1,0)

Es handelt sich **n i c h t** um eine gleichgestellte sonstige Leistung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 3 Abs. 9 a S. 1 Nr. 1 UStG, da durch die Belastung des Kapitalkontos ein Entgelt und somit ein Leistungsaustausch zwischen der KG und B vorliegt, so dass die Gebrauchsüberlassung nicht für außerunternehmerische Zwecke erfolgt. (1,0)

Die Leistung wird in der Zeit vom 1.3. bis 10.3. ausgeführt (2,0)

Bei der Prüfung der Frage nach dem Leistungsort scheiden die nach § 3a Abs. 1 Satz 1 UStG vorgreiflich zu prüfenden §§ 3b und 3f UStG aus. (2,0)

Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3 a Abs. 1 UStG; es ist der Unternehmenssitz der KG in Hannover (gem. § 1 Abs. 2 UStG: Inland). (1,0)

Bemessungsgrundlage sind gem. § 10 Abs. 1 S. 1 und 2 UStG grundsätzlich die von B - aufgrund der Belastung des Kapitalkontos - aufgewendeten 100,- € abzüglich 19 % Umsatzsteuer, also 84,03 €. (1,0)

Hier ist jedoch die **Mindest-Bemessungsgrundlage** gem. § 10 Abs. 5 Nr. 1 i.V. mit einer entsprechenden Anwendung des Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UStG zu beachten, da die

Gebrauchsüberlassung des Motorpfluges eine sonstige Leistung der KG an ihren Gesellschafter B darstellt (1,0)

Weitere Voraussetzung ist, dass die Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 Nr. 2 das Entgelt nach Abs. 1 übersteigt. Zum Vergleich sind daher die ganz oder teilweise vorsteuerabzugsberechtigenden **Netto-Kosten** heranzuziehen. (1,0)

Folglich ist die anteilige AfA auszuschneiden, da beim Erwerb des Pfluges **k e i n** Vorsteuerabzug möglich war (vgl. Tz. 3.2); (vgl. A 155 Abs. 2 S. 6 UStR). (1,0)

Ebenfalls nicht anzusetzen ist der Gewinnaufschlag (vgl. A 155 Abs. 1 UStR). (1,0)

Es verbleiben daher Netto-Kosten von 100,- € , die auch anzusetzen sind, da sie höher als das o.a. Entgelt von 86,21 € sind. (2,0)

Die **Umsatzsteuer** (§ 12 Abs. 1 UStG: 19 %) i.H. von 19,- € **entsteht** gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 a S. 1 UStG mit Ablauf des VAZ März 2008. (1,0)

Sachverhalt 3

Mit der Vermittlung von Versicherungen tätig B gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG **steuerbare** sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 9 UStG). (1,0)

Die sonstigen Leistungen werden ab dem 1.1.08 ausgeführt (2,0)

B erbringt als Agent Vermittlungsleistungen zugunsten der verschiedenen inländischen Versicherungsgesellschaften, da er laut Sachverhalt im Namen und für Rechnung dieser Gesellschaften tätig wird. (1,0)

Bei der Prüfung der Frage nach dem Leistungsort scheiden die nach § 3a Abs. 1 Satz 1 UStG vorgreiflich zu prüfenden §§ 3b und 3f UStG aus. (2,0)

Der **Ort** der Vermittlungsleistungen ergibt sich grundsätzlich aus § 3 a Abs. 2 Nr. 4 S. 1 UStG; S. 3 schließt diese Regelung allerdings für die in Abs. 4 Nr. 10 bezeichneten Vermittlungsleistungen aus. Der Ort der Vermittlungsleistungen bestimmt sich daher gem. § 3 a Abs. 2 Nr. 4 S. 3 i.V. mit Abs. 4 Nr. 10 i.V. mit Nr. 6 a (§ 4 Nr. 10 a) i.V. mit Abs. 3 S. 1 UStG, wonach der Unternehmenssitz der Leistungsempfänger der erbrachten Vermittlungsleistungen maßgeblich ist; da es sich hierbei um inländische Versicherungsgesellschaften handelt, liegt demnach der Ort der Vermittlungsleistungen jeweils im Inland. § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG (1,0)

Die Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter sind gem. § 4 Nr. 11 UStG **steuerfrei**. (1,0)

Die Bemessungsgrundlage/Steuerfreie Entgelt i.S.d. § 10 Abs.1 UStG beträgt 40.000 €. (2,0)

Gesamtpunktzahl USt

50

Teil 3 – ErbSt

Persönliche Steuerpflicht

L. F. ist persönlich erbschaftsteuerpflichtig, da sie als natürliche Person ihren Wohnsitz im Inland hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a ErbStG). **(1,0 P.)**

Steuerpflichtiger Vorgang

Der Erwerb von Todes wegen ist ein steuerpflichtiger Vorgang (§ 1 Abs. 1 Nr.1 ErbStG) **(1,0 P.)**

Es handelt sich um einen Erwerb durch Erbanfall (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG i.V.m. § 1922 BGB) **(1,0 P.)**

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tode des Erblassers am 30.09.2007 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) **(1,0 P.)**

Bewertungsstichtag

Die Wertermittlung ist auf den Todestag des Erblassers zum 30.09.2007 vorzunehmen (§ 11 ErbStG) **(1,0 P.)**

Steuerklasse

Als nichteheliche Lebensgefährtin fällt L.F. unter die Steuerklasse III. **(1,0 P.)**

§15 Abs. 1 ErbStG

Der Freibetrag beträgt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 ErbSt 5.200 € **(1,0 P.)**

Ermittlung des gesamten Vermögensanfalls

Grundvermögen

Das Einfamilienhaus ist mit dem Grundbesitzwert. § 138 (1) BewG, § 183 (3), (5) BewG, niedriger Verkehrswert § 146 (7) nicht einschlägig zum 30.09.2005 anzusetzen.

§ 12 Abs. 3 ErbStG **(1,0 P.)**

230.000 €

Betriebsvermögen

Einzelunternehmen, § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG **(0,5 P.)** § 12 (5) ErbStG 375.000 €

Bau-GmbH (1,0 P.), § 13a Abs. 4 Nr. 3 ErbStG **(0,5 P.)** § 12 (2) ErbStG 225.000 € (0,5 P.)

Zwischensumme 600.000 €

Freibetrag gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 ErbStG **(0,5 P.)**

i.V. R 54 Abs. 1 Satz 1 ErbStR **(0,5 P.)** 225.000 € (0,5 P.)

Zwischensumme 375.000 €

Ansatz mit 65 % **(1,0 P.)** gem. § 13a Abs. 2 ErbStG **(0,5 P.)** **243.750 €**

Übriges Vermögen

Beteiligung an der Feuerstein-GmbH (2,0 P.)	395.000 €
(nicht begünstigt nach § 13a ErbStG, da Beteiligung weniger als 1/4, § 13a Abs.4 Nr.3 ErbStG) (0,5 P.)	
Gesamter Vermögensanfall	868.750 €

Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs

Gesamter Vermögensanfall	868.750 €
./. Nachlassverbindlichkeiten	417.500 €
./. Freibetrag gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 ErbStG (0,5 P.)	<u>5.200 € (0,5 P.)</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	446.050 €
Abrundung § 10 Abs. 1 Satz 5 ErbStG	446.000 €

Höhe der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Da im steuerpflichtigen Erwerb begünstigtes Betriebsvermögen enthalten ist und L.F. nach der Steuerklasse III zu besteuern ist, wird gem. § 19a Abs. 1 ErbStG ein Entlastungsbetrag **(1,5 P.)** von der tariflichen Erbschaftsteuer abgezogen.;

Berechnung des Entlastungsbetrages:

Steuerpflichtiger Erwerb	446.000 €
Steuersatz 29 %, § 19 Abs. 1 ErbStG StKl.III (1,0 P.)	129.340 € (0,5 P.)
begünstigt: $243.750 \times 100 : 868.750 = 28,06 \%$ (1,5 P.)	
129.340 € x 28,06 %	36.293 € (0,5 P.)
Steuerklasse I = 15 %	
15 % von 446.000 € = 66.900 € (0,5 P.)	
66.900 € x 28,06 %	<u>18.772 € (1,5 P.)</u>
Differenz: $36.293 \text{ ./. } 18.772 = 17.521 \text{ €}$, davon 88% =	./. 15.418 € (0,5 P.)
festzusetzende Erbschaftsteuer	113.921 €

Hinweis: § 19 Abs. 3 ErbStG (Härteausgleich) greift hier nicht, vgl. H 75 ErbStH. (1,0 P)

Gesamtpunktzahl ErbSt: 25 Pkte.

Gesamtpunktzahl Klausur: 100 Pkte.

Benotungsschema

Note	Punkte
6	1 - 19
5,5	20 - 29
5	30 - 39
4,5	40 - 49
4	50 - 57
3,5	58 - 65
3	66 - 73
2,5	74 - 79
2	80 - 87
1,5	88 - 94
1	95 - 100